

55. Unter welchen Voraussetzungen kann die sog. persönliche Reklame, der Hinweis auf die besonderen Vorzüge der eigenen gewerblichen Leistungen gegenüber denjenigen bestimmter Konkurrenten, und namentlich die Veranstaltung einer privaten Ausstellung eigener Waren unter Gegenüberstellung mit Waren von Konkurrenten einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne von § 1 UmlWG. darstellen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. März 1927 i. S. Vereinigung des Einzelhandels in D. (Pl.) w. Bezirkskonsumverein in D. (Bekl.).
II 321/26.

- I. Landgericht Darmstadt, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht baselstf.

Der verklagte Bezirkskonsumverein, der etwa 15000 Mitglieder zählt, hat sich im Herbst 1924 mit der Beamtenwirtschafts-Genossenschaft (die aus etwa 4000 Mitgliedern bestand) vereinigt. Bei dieser Gelegenheit hat die eben genannte Genossenschaft am 1. September 1924 durch Rundschreiben an ihre Mitglieder und deren Frauen zum Beitritt zum Bezirkskonsumverein und zur Befichtigung seiner Betriebs- und Lagerräume aufgefordert. Gleichzeitig hatte auch der verklagte Konsumverein seine Mitglieder in den D. er Zeitungen zu dieser Befichtigung eingeladen. Am Tage der Befichtigung hatte der Beklagte in einem Raum seines Geschäftshauses 24 Proben der gangbarsten von ihm feilgehaltenen Nahrungsmittel ausgelegt und ihnen Proben von gleichartigen Waren gegenübergestellt, die einige

Zuge zuvor in drei D.er Lebensmittelgeschäften, bei Sch. & F., bei Br. und bei G., eingekauft worden waren. Über diese Gegenüberstellung war eine Preisaufstellung in 400 Exemplaren hergestellt und am Eingang des Ausstellungsraums an die Besucher verteilt worden. In der Zusammenstellung waren die Preise der einzelnen Proben zusammengerechnet und war am Schluß bemerkt:

„Obige am 4. September eingekauften 24 Artikel kosten:

im Bezirkskonsumverein	14,79 M	
bei Sch. & F.	15,68 M,	mithin mehr 0,79 M oder 5,34%
bei Br.	15,79 M,	mithin mehr 1 M oder 6,76%
bei G.	13,99 M (bei 17 Artikeln — 7 fehlen; im Bezirkskonsum kosten diese 11,83 M, bei G. mehr 2,16 M oder 18,26%).“	

Bald darauf bezeichneten die Firmen Sch. & F. und Br. diese Zusammenstellung in den Zeitungen als irreführend, der Beklagte dagegen betonte in verschiedenen Inseraten die Richtigkeit seiner Aufstellung.

Im September 1924 erhob die Klägerin als Verband zur Förderung gewerblicher Interessen die gegenwärtige Klage mit dem Antrag, den Beklagten zur Unterlassung unrichtiger Darstellungen über Preisunterschiede und Preisbemessung zwischen seinen Waren und denen der Firmen des D.er Einzelhandels mit dem in der erwähnten Zusammenstellung niedergelegten oder mit gleich gear- tetem Inhalt zu verurteilen.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... Bei Prüfung der Frage, ob die Wettbewerbs-handlungen des Beklagten gegen die guten Sitten verstoßen, hat das Berufungs- gericht das Vorbringen der Klägerin lediglich unter dem Gesichtspunkt betrachtet, ob das Vorgehen des Beklagten auf eine Täuschung des Publikums berechnet gewesen sei. Die Klägerin hatte in dieser Beziehung behauptet, der Beklagte habe vorsätzlich eigene Ware billigerer Sorte und von geringerer Beschaffenheit den besseren und teureren Warenproben der drei Firmen des Einzelhandels gegen-

übergestellt, um so durch bewußte Täuschung beim Publikum den Anschein größerer Billigkeit und des vorteilhaften Einkaufs zu erwecken. Es seien Preise vergleichsweise gegenübergestellt worden, die sich auf Waren verschiedener Güte bezogen hätten. Die innere Unwahrheit der Zusammenstellung sei entscheidend; diese habe im Publikum den Glauben erweckt, daß die drei Firmen die betreffenden Waren nur in der angegebenen Preislage führten; denn sie verschweige, daß die Waren dort auch noch zu billigeren Preisen zu haben seien. Das Berufungsgericht hält den Beweis nicht für geführt, daß der Beklagte eigene Waren von minderer Beschaffenheit und deshalb niedrigeren Preisen besseren und teureren Waren der Einzelhandelsfirmen gegenübergestellt und so im Publikum ein falsches Bild über die Preisunterschiede hervorgerufen habe. Der Vorberichter lehnt es auch ab, aus den Mängeln, die sich bei den durch die Einzelhandelsfirmen in den Verkaufsstellen des Beklagten unmittelbar nach der Ausstellung gekauften Warenproben gezeigt haben, den Schluß zu ziehen, daß in diesen Verkaufsstellen nicht Waren von gleicher Beschaffenheit zu haben gewesen seien wie im Hauptgeschäft. Endlich erblickt er in dem Verschweigen des Umstands, daß auch bei den Firmen des Einzelhandels die betreffenden Waren zu noch billigeren Preisen zu haben waren, keinen Verstoß gegen die guten Sitten des geschäftlichen Verkehrs.

(Es wird nun dargelegt, daß die Ausführungen der Revision sich größtenteils gegen die Beweiswürdigung der Vorinstanz richten und deshalb hier keine Beachtung finden können, dann wird fortgeföhren:)

Das Berufungsgericht ist dem Vorbringen der Klägerin nicht in vollem Umfang gerecht geworden. Die Klägerin hatte insbesondere auch geltend gemacht, daß die ganze Art und Weise, wie der Beklagte bei der Beschaffung der Warenproben aus den Einzelgeschäften, bei der Auswahl der Proben aus den eigenen Vorräten, bei der Vergleichung der Waren unter Nennung der Namen der Konkurrenten vorgegangen sei, mit den guten Sitten des geschäftlichen Verkehrs nicht im Einklang stehe. Nach dieser Richtung hat das Oberlandesgericht den Sachverhalt nicht geprüft. Auch hierfür ist es von Bedeutung, welchen Sinn das Publikum, für das jene Zusammenstellung bestimmt war, den darin enthaltenen Angaben beilegte, wie es sie verstand. Es war insbesondere zu untersuchen,

ob nicht die Besucher der Ausstellung oder auch andere Personen, die später von der Zusammenstellung irgendwie Kenntnis erhielten, aus ihr den Eindruck gewannen, daß für die beim Beklagten und in den Einzelhandels-Geschäften einzulaufenden Waren überall die niedrigsten Preise angegeben seien. Mit Recht weist die Klägerin darauf hin, daß die Zusammenstellung im Zusammenhang mit der Ausstellung der Warenproben besonders bei Lebens- und Genußmitteln kein klares Bild der wirklichen Preisverhältnisse habe geben können. Gerade bei diesen Waren bestehen, wie auch das Berufungsgericht anerkennt, je nach ihrer Beschaffenheit große Unterschiede. Es läßt sich deshalb eine vollständige Gleichwertigkeit von Warenproben überhaupt nicht erreichen, namentlich nicht bei einer — wie auch das Oberlandesgericht hervorhebt — unbedeutenden, rasch und oberflächlich veranstalteten Zusammenstellung von Waren. Es trifft auch nicht zu, daß die Besucher der Ausstellung, weil es sich um allgemein gebräuchliche Lebensmittel handelte, durchweg die zur Beurteilung der Beschaffenheit der Waren nötige Sachkunde besaßen hätten. Bei einem großen Teil der in Frage kommenden Lebensmittel wird die nur äußerliche Prüfung im Wege der flüchtigen Besichtigung in einer Ausstellung keine genügende Grundlage für die Beurteilung ihrer Güte geben, selbst wenn bei der Besichtigung eine gewisse Sachkunde unterstellt werden kann.

Wesentlich für die Frage, ob das Vorgehen des Beklagten gegen die guten Sitten des geschäftlichen Verkehrs verstößt, ist nicht der Umstand, daß tatsächlich eine Täuschung des Publikums herbeigeführt oder beabsichtigt war. Auch wenn dies, wie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zu unterstellen ist, nicht als erwiesen gelten kann, muß doch angenommen werden, daß das Verhalten des Beklagten mit den Anschauungen eines redlichen und anständigen Geschäftsverkehrs nicht im Einklang steht. Denn es gab beim Publikum zu Mißverständnissen Veranlassung, und außerdem ist eine sog. persönliche Reklame, der Hinweis auf besondere Vorzüge der eigenen Leistungen gegenüber denjenigen bestimmter Konkurrenten, im allgemeinen zu vermeiden und nur in besonderen Fällen zulässig. Eine solche Vergleichung der Waren verschiedener im Wettbewerb miteinander stehender geschäftlicher Unternehmungen bietet, wenn nicht die Auswahl sämtlicher Waren unter Mitwirkung aller beteiligten Geschäfte erfolgt, der einzelne Konkurrent vielmehr sich heimlich

gewisse Warenproben durch Ankauf in den Konkurrenz-Geschäften verschafft und ihnen aus seinem eigenen Bestand ausgewählte Waren gegenüberstellt, keine genügende Grundlage für eine unparteiische Vergleichung der Preise. Das gilt insbesondere für den hier fraglichen Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln, bei denen die Verschiedenheiten in der Beschaffenheit sehr mannigfaltig sind und die Preise sehr großen Schwankungen unterliegen. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Beurteilung solcher Verhältnisse muß ein geschäftliches Unternehmen es vermeiden, seine Warenpreise in der angegebenen Weise mit denjenigen bestimmter Konkurrenten in Vergleich zu setzen. Denn jedenfalls besteht die Gefahr, daß solche Mitteilungen im Kreise des nur oberflächlich urteilenden Publikums mißverstanden werden. Ein derartiges Vorgehen ermöglicht den in Betracht kommenden Verkehrskreisen regelmäßig nicht die Bildung eines objektiven Urteils über die Richtigkeit der Preisangaben, da die Grundlagen einseitig von einem der Konkurrenten beschafft sind, der sich damit gewissermaßen zum Richter in eigener Sache aufwirft. Die Abwägung solcher Verhältnisse muß dem Verkehr selbst überlassen werden.

Hiernach kann das Verhalten des Beklagten einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen, auch wenn eine Täuschung der Preise, an die sich die Zusammenstellung der Preise wendet, nicht nachgewiesen ist.